

Mag. Bernhard Renner
Bundesfinanzgericht

Linz, Johannes Kepler-Universität,
15. Juni 2016



BFG
BUNDESFINANZGERICHT
REPUBLIK ÖSTERREICH

DOS & DON'TS
IM ABGABENRECHTLICHEN
BESCHWERDEVERFAHREN

Inhalt/1

- Beschwerdearten
- Beschwerdefrist
- Beschwerdelegitimation
- Einbringungsbehörde
- Beschwerdeinhalt
- Mangelhafte Beschwerde
- Abgeleiteter Bescheid
- Rechtsmittelverzicht
- Rechtsmittelzurücknahme

Inhalt/2

- Beschwerdevorentscheidung
- Vorlageantrag
- Beschwerdevorlage
- Anträge
 - mündliche Verhandlung
 - Senat
- Erörterungstermin
- Revision
- Maßnahmenbeschwerde
- Bescheidaufhebung

Renner – Dos & Don'ts im Beschwerdeverfahren

3

Arten von Beschwerden

- Bescheidbeschwerde (§ 243 BAO)
 - Bescheid der Abgabenbehörde
 - Ausnahme: verfahrensleitende Verfügung
- Maßnahmenbeschwerde (§ 283 BAO)
 - Handlungen der Abgabenbehörde ohne Bescheidcharakter
 - „faktische Amtshandlungen“
- Säumnisbeschwerde (§ 284 BAO)
 - „Nichthandeln“ der Abgabenbehörde

Bescheidprüfung
Eingang am:
28. Aug. 2019
<input type="checkbox"/> Erledigt <input type="checkbox"/> Änderung beantragt
<input type="checkbox"/> Stopp <input type="checkbox"/> ERGÄNZEND senden
<input type="checkbox"/> in Ordnung Nr.: am:



Renner – Dos & Don'ts im Beschwerdeverfahren

4

Beschwerdefrist - Allgemeines § 245 BAO

- Prinzipielle Frist
 - ein Monat ab Bescheidzustellung
 - Tage des Postlaufs nicht miteingerechnet
 - Einbringung mittels Zustellnachweis ratsam
- Ankündigung auf noch zu erlassende(n) Begründung/(Außenprüfungs-)Bericht
 - Fristenlauf ab Bekanntgabe der Begründung
- Antragstellung auf Mitteilung einer fehlenden Begründung
 - Hemmung der Beschwerdefrist

Beschwerdefrist - FinanzOnline § 245 BAO; FinanzOnlineVO

BFG 23.3.2016, RV/5100404/2016, Revision unzul

- Zeitpunkt, des Einlangens von Daten in elektronischen Verfügungsbereich des Empfängers bei FinanzOnline
 - Zeitpunkt der Einbringung der Daten in die Databox
- Irrelevanz des tatsächliches Einsehen der Databox durch FinanzOnline-Teilnehmer
 - zB Öffnen, Lesen oder Ausdrucken eines Bescheides
- elektronische Zustellung durch Einbringen in die Databox
 - binnen einer Stunde ab elektronischer Amtssignatur

Beschwerdefrist „übersehen“ Bescheidaufhebung § 299 BAO

- Voraussetzung
 - unrichtiger Bescheidspruch
 - zB „vergessene“ Betriebsausgaben, Werbungskosten
- Initiative
 - von Amts wegen/auf Antrag
 - Antragsinhalt
 - Bezeichnung des aufzuhebenden Bescheids
 - Gründe der behaupteten Unrichtigkeit
- Zuständigkeit/Verfahren
 - Abgabenbehörde
 - Ermessensausübung
 - Rechtbeständigkeit versus Rechtsrichtigkeit
- Neuer Bescheid wiederum rechtsmittelfähig

Beschwerdelegitimation § 246 ff BAO

- Bescheidadressat (§ 246 Abs 1)
 - jeder, an den Bescheid ergangen = im Spruch genannt
- Feststellungsbescheid (§ 246 Abs 2)
 - derjenige, gegen den Bescheid wirkt
- Haftungsbescheid (§§ 248, 257)
 - Beschwerderecht des Haftungspflichtigen gegen
 - Haftungsbescheid +
 - (ursprünglichen) Bescheid über Abgabenanspruch
 - Kenntnisverschaffung durch Abgabenbehörde
 - Beitrittsrecht des Haftungspflichtigen zur Beschwerde gegen Bescheid über Abgabenanspruch

Einbringungsbehörde § 249 BAO

- Grundsatz
 - bescheiderlassende (= belangte) Abgabenbehörde
= Finanzamt, Zollamt, BMF (zB Bescheid gem § 48 BAO)
- Änderung der Zuständigkeit
 - Einbringungsmöglichkeit auch bei neu zuständig gewordener Behörde
- Einbringung beim Verwaltungsgericht (BFG)
 - rechtzeitig, wenn innerhalb der Beschwerdefrist
 - unverzügliche Weiterleitung an Abgabenbehörde
 - zwar fristwährend
 - aber verfahrensverlängernd

Renner – Dos & Don'ts im Beschwerdeverfahren

9

Beschwerde - Mindestinhalt § 250 BAO

- Bezeichnung des angefochtenen Bescheides
 - Beschwerde muss erkennen lassen, wogegen sie sich richtet
- Anfechtungspunkte
 - Anfechtungsgegenstand kann nur Spruch sein
 - Erweiterung im Verfahren zulässig
- beantragte Änderungen
 - Darstellung der angelasteten Unrichtigkeiten
- Begründung
 - Erkennenlassen der Gründe, warum Beschwerde gerechtfertigt ist
 - oft „vergessen“ iZm Wiederaufnahmebescheiden

Renner – Dos & Don'ts im Beschwerdeverfahren

10

Mangelhafte Beschwerde §§ 85, 262, 278 BAO

- Mängelbehebungsauftrag (§ 85 Abs 2)
 - Formgebrechen, inhaltliche Mängel, fehlende Unterschrift
 - Anführen der Mängel
 - Mitteilung der Rechtsfolgen
 - verfahrensleitende Verfügung
 - nicht gesondert anfechtbar
- Keine Befolgung des Mängelbehebungsauftrags
 - Zurückgenommenerklärung durch
 - Abgabenbehörde (BVE - § 262 BAO)
 - BFG (Beschluss - § 278 BAO)

Beschwerde – abgeleiteter Bescheid § 252 BAO

- Bescheid liegen Entscheidungen eines Feststellungsbescheids zugrunde
 - Beschwerde grundsätzlich abzuweisen
- Beschwerdemöglichkeit gegen abgeleiteten Bescheid
 - Eintritt der Verjährung im ESt-Verfahren
 - unzulässig vorgenommene Änderung nach § 295 BAO
 - F-Bescheid nicht ordnungsgemäß zugestellt
 - zB kein gemeinsamer Zustellungsbevollmächtigter
 - F-Bescheid ist Nichtbescheid
 - zB falsche Adressierung bei bereits beendeter GesbR oder atypisch stiller Gesellschaft

Rechtsmittelverzicht § 255 BAO

- schriftlich/mündlich
 - Schriftsatz
 - Protokoll der Abgabenbehörde
- Zulässigkeit vor Bescheiderlassung
 - Kenntnis vom zu erwartenden Bescheid
 - Abgabenbescheiden
 - Grundlagen der Abgabenfestsetzung, Höhe der Abgabe, Abweichungen von bisherigen Festsetzungen
- Beschwerdeerhebung trotz Verzichts
 - Unzulässigkeit - Zurückweisung

Zurücknahme (Beschwerde, Vorlageantrag)/1 § 256 BAO

- Folge
 - endgültiger Verlust des Beschwerderechts
- Zeitpunkt
 - bis zur Bekanntgabe der Entscheidung = grds Zustellung
- Sonderkonstellationen BFG
 - mündliche Verhandlung **mit** Bekanntgabe der Entscheidung
 - Verkündung
 - mündliche Verhandlung **ohne** Bekanntgabe der Entscheidung
 - Zustellung
- Erledigung: Gegenstandsloserklärung
 - Beschwerdeentscheidung (Abgabenbehörde)
 - Beschluss (BFG)

Zurücknahme (Beschwerde, Vorlageantrag)/2 § 256 BAO

- Wann ist eine Zurücknahme **sinnvoll**?
 - drohende „Verböserung“ (§ 279 Abs 2 BAO), zB
 - Ankündigung des Aufgreifens bislang nicht strittiger Punkte
 - begünstigende Richtlinienaussage, auf die sich FA gestützt hat
 - „Aussichtslosigkeit“
 - gesicherte Rechtsprechung
 - keine Zulässigkeit der ordentlichen Revision
 - Verfahrensökonomie
 - Kostenersparnis
 - Zeitersparnis, „Rechtsfriede“

BVE: Beeinflussung des Unterbleibens/1 § 262 BAO

- **Abs 1:**
Antrag in Beschwerde (ohne Gründe)
+ Vorlage an BFG innerhalb von drei Monaten
 - Herstellung von („inoffiziell“) „Einvernehmen“
 - Antrag reversibel
- **Abs 2:**
Behauptung einer
 - (1) Gesetzwidrigkeit von Verordnungen
 - (2) Verfassungswidrigkeit von Gesetzen
 - (3) Rechtswidrigkeit von Staatsverträgen
 - unverzügliche Vorlageverpflichtung an BFG

BVE: Beeinflussung des Unterbleibens/2 § 262 BAO

- Wann ist (Antrag auf) Unterbleiben einer BVE sinnvoll?
 - keine (teilweise) Stattgabe zu erwarten, zB
 - Fälle der Großbetriebsprüfung
 - Finanzamt wird GroßBP idR nicht „overrulen“
 - reine Rechtsfrage
 - Orientierung des Bescheids an BMF-Weisung oder Richtlinien
 - Beschleunigtes Rechtsmittelverfahren
 - „Anlassfallwirkung“ bei behaupteter Verfassungswidrigkeit
 - **ABER:** bei Behauptung einer Verfassungswidrigkeit etc können, um unmittelbare Vorlage an BFG zu erreichen, keine sonstigen Beschwerdepunkte angeführt werden

Vorlageantrag § 264 BAO

- Wirkung
 - unerledigte Bescheidbeschwerde
- Frist, Fristverlängerung
 - wie bei Beschwerde
- Einbringungsbehörde
 - Abgabenbehörde
- Inhalt
 - Begründung grundsätzlich nicht erforderlich
 - **ABER:** Inhalt der BVE hat Vorhaltcharakter
- Zurücknahmemöglichkeit
 - bis zum Ergehen der Entscheidung des BFG
 - eventuell Vermeiden einer „Verböserung“

Vorlage der Beschwerde an BFG/1 **§ 265 BAO**

- Inhalt des Vorlageberichts der Abgabenbehörde
 - Aktenverzeichnis
 - Darstellung des Sachverhalts
 - Beweismittel
 - Bescheid, BVE
 - Stellungnahme/Antrag der Abgabenbehörde
 - gleichzeitig Aktenvorlage
- Verständigung des Beschwerdeführers
 - unter Anschluss des Vorlageberichts
 - mit Stellungnahme der Abgabenbehörde, Aktenverzeichnis, etc

Vorlage der Beschwerde an BFG/2 **§ 265 BAO**

- Reaktionen auf Mitteilung der Aktenvorlage
 - Überprüfung der Daten auf Richtigkeit
 - Überprüfung der angeführten Unterlagen auf Vollständigkeit, zB
 - Vorhandensein eingebrachter Eingaben und Beweismittel
 - Entgegnung auf Antrag oder sonstiges Vorbringen der Abgabenbehörde
 - Stellung von Beweisanträgen
 - Kontaktaufnahme mit zuständigem Richter

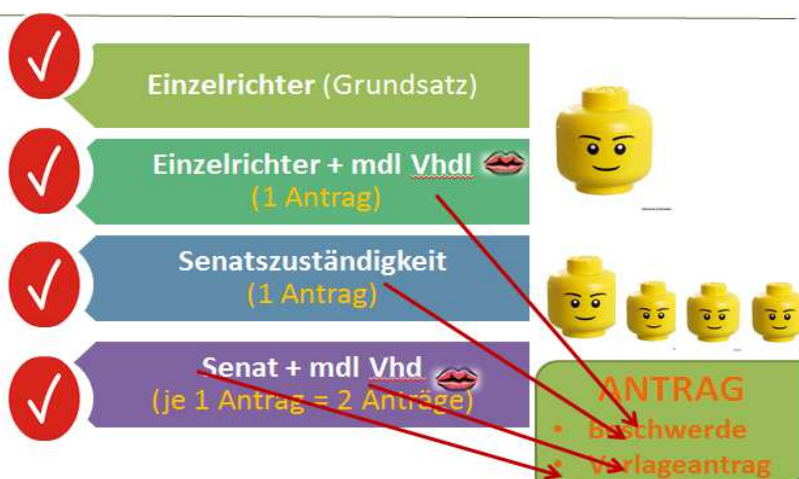
Anträge für Verfahren vor BFG §§ 272 und 274 BAO

- Mündliche Verhandlung (§ 272 BAO)
 - zu stellen in Beschwerde/Vorlageantrag
 - ansonsten Verwirken des Rechtsanspruchs
 - vor Einzelrichter/Senat
 - persönliches Vortragen des eigenen Standpunkts
- Entscheidung durch Senat (§ 274 BAO)
 - zu stellen in Beschwerde/Vorlageantrag
 - ansonsten Verwirken des Rechtsanspruchs
 - „Mehraugenprinzip“
 - **ABER:** faktisch ein Durchsetzen der Meinung der Beisitzer infolge Dirimierungsrecht des Vorsitzenden

Renner – Dos & Don'ts im Beschwerdeverfahren

21

Kombination der Entscheidungsfindung im BFG §§ 272 und 274 BAO



Renner – Dos & Don'ts im Beschwerdeverfahren

22

Erörterungstermin § 269 Abs 3 BAO

- „Anregung“ durch Beschwerdeführer möglich
- Einsatzmöglichkeiten/Ziele
 - Wahrung des Parteiengehörs
 - Hintanhaltung des Austauschs von Schriftsätzen
 - Erörterung erforderlicher Beweisaufnahmen
 - Beibringung von Beweismitteln
 - Austausch des Rechtsstandpunktes der Parteien
 - Außerstreitstellen von Sachverhalten
 - „Streitbeilegung“ – „Einigung“
 - Rücknahme/Einschränkung der Beschwerde
 - eventuell Maßnahmen nach § 300 BAO
- „Mediatorenrolle“ des Richters

Revision § 280 BAO; Art 133 Abs 4 B-VG


- Zulässigkeit einer ordentlichen Revision
 - grundsätzlicher Bedeutung einer Rechtsfrage, insbesondere
 - (1) Abweichen von VwGH-Rsp
 - (2) Fehlen einer VwGH-Rsp
 - (3) Keine einheitliche Beantwortung in bisheriger VwGH-Rsp
- Entscheidung über Zulassung
 - Verwaltungsgericht
 - Absprache in Entscheidung - Spruchbestandteil
- **EMPFEHLENSWERT:** Hinweis auf grundsätzliche Bedeutung der Rechtsfrage bereits in Beschwerde

Maßnahmenbeschwerde **§ 283 BAO; § 1 Abs 3 Z 2 BFGG**

- Zuständigkeit bei Amtshandlungen von Abgabenbehörden in Angelegenheiten finanzpolizeilicher Befugnisse
 - auch dann BFG, wenn ordnungspolitische Maßnahmen betroffen, zB
 - AusländerbeschäftigungsG, Arbeitsvertragsrechts-AnpassungsG, GlücksspielG
- Anzuwendendes Verfahrensrecht
 - nicht BAO, sondern VwGVG
- Finanzpolizeiliches Handeln bei staatsanwaltlicher Anordnung
 - Zuordnung zur Gerichtsbarkeit
 - sofern nicht offenkundig iS eines Exzesses überschritten
 - Anwendbarkeit der StPO

Bescheidaufhebung – „verkürztes Verfahren“ **§ 300 BAO**

- Abänderungs-/Aufhebungsverbot des angefochtenen Bescheids für Abgabenbehörde
 - ab Stellung des Vorlageantrages
 - bei Unterbleiben einer BVE ab Einbringung der Beschwerde
- Ausnahme: Aufhebung bei unrichtigem Bescheidspruch
 - (1) Beschwerdeführer stimmt Aufhebung gegenüber BFG nach Vorlage der Beschwerde zu und
 - (2) BFG leitet Zustimmung an Abgabenbehörde unter Setzung einer angemessenen Frist zur Aufhebung weiter und
 - (3) Frist noch nicht abgelaufen
- = Instrument zur Verwaltungsökonomie bei „Einigung“
 - zB im Erörterungstermin oder bei formloser Besprechung

<p>Fischerlehner</p> <hr/> <p>Abgabenverfahren</p> <p>BAO, AVOG und Verordnungen</p> <p>2. Auflage</p> <p>Taschenkommentar MANZ </p>	<p>Buchtipp</p> <hr/> <p><i>Johann Fischerlehner</i></p> <p>Abgabenverfahren 2. Aufl</p> <p>850 Seiten Verlag Manz ISBN: 978-3-214-10054-4 Subskriptionspreis 98,00 €</p>
--	--

	<p>HERZLICHEN DANK FÜR IHRE AUFMERK- SAMKEIT</p>
---	---